



## Hygienekonzept

gemäß dem Bayerischen Landesamt für Familie, Arbeit und Soziales  
vom 13.09.2021

Gültig für alle Einrichtungen des Bockhörnchen e.V.

Nach der aktuell gültigen 3G-Regel ist für die Nutzung unserer Einrichtungen die Vorlage eines negativen Tests auf das Vorliegen einer Corona-Infektion erforderlich, sofern die betreffende Person nicht gegen das Coronavirus geimpft, oder von einer Coronavirus-Infektion genesen ist.

Wir machen hier von unserem Hausrecht gebrauch.

### Allgemeine Hygieneregeln

- Die Beschäftigten, sowie alle erwachsenen Besucher sollen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten
- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen wird mit den Kindern praktiziert. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich
- Für alle Erwachsenen gilt ein Verzicht auf Körperkontakt: Keine Berührung, Umarmungen und kein Händeschütteln, sowie das Waschen, alternativ Desinfizieren der Hände nach betreten der Einrichtung
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette, in die Armbeuge oder Taschentuch
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

### Ausstattung

- Seife & Einmalhandtücher in Papierform im Bereich der Waschmöglichkeiten
- Handdesinfektionsmittel in jedem Gruppenraum (zur Benutzung bei akutem Bedarf)
- Papiertaschentücher in jedem Gruppenraum
- Zum Entsorgen der gebrauchten Papiertaschentücher steht ein geschlossener Behälter bereit

### Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Beschäftigte

Die Beschäftigten und Trägervertreterinnen und Trägervertreter haben die Pflicht, mindestens eine MNB in der Räumlichkeiten aller Einrichtungen (zum Beispiel Flure, Personalräume). Auch am Arbeitsplatz ist mindestens eine MNB zu tragen, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

**Ausreichende Tragepausen sind zu beachten.** Hierzu eignen sich auch spezifische pädagogische Situationen, in denen die Beschäftigten planbar Abstand zu den Kindern halten können, wie zum Beispiel der (morgendliche) Begrüßungskreis, Vorlese-Situationen oder Erklärungen und Anleitungen vor einer Gruppe von Kindern sowie die Aufsicht im Freien.

**Unter freiem Himmel muss keine Maske getragen werden.**

### **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Kinder**

Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zum Schulalter müssen keine MNB tragen.

### **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für externe Personen**

Externe Personen haben in Innenräumen der Kinderbetreuungseinrichtung mindestens medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Damit sind auch Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zulässig. Alltagsmasken, also MNB, sind für externe Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übergabesituation durch die Eltern.

Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht.

### **Bringen und Holen der Kinder**

Die Kinder werden bis die Eingewöhnung abgeschlossen ist von den Eltern in die Spielgruppen begleitet.

Nach Abschluss der Eingewöhnungsphase werden die Kinder am Morgen und Mittags von den Gruppenleiterinnen im Außenbereich übergeben.

Beim Bringen und Holen ist das Bilden von Elterngesprächsgruppen zu vermeiden. Die sogenannten Tür- und Angelgespräche sollen möglichst im Freien stattfinden.

Da der Aufenthalt in den Räumen für Eltern nach der Eingewöhnungsphase untersagt ist, müssen für Kinder die auch nach langer Zeit Ablöseprobleme zeigen, andere Wege gefunden werden.

### **Raumhygiene**

- Vor, und nach jeder Gruppenstunde werden die Räume ausreichend gelüftet und gereinigt gemäß vorliegendem Rahmen-Hygieneplan
- Regelmäßiges Stoßlüften zwischendurch
- Ziel ist es den Außenbereich verstärkt zu nutzen
- Das Spiel- und Alltagsmaterial wird auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt
- Nach jeder Spielgruppe werden sämtliche Handkontaktflächen gereinigt
- Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden

### **Lebensmittelhygiene**

- Damit sich das Infektionsrisiko nicht erhöht, hat sich jeder vor dem Essen gründlich die Hände zu waschen
- Jedes Kind bringt ein eigenes Trinkgefäß mit
- Das Tauschen von Trinkgefäßen und Speisen untereinander ist zu vermeiden
- Die Ausgabe von Speisen (z.B. Obst) erfolgt ausschließlich durch das Betreuungspersonal

### **Umgang bei Krankheitsanzeichen von Kindern und Beschäftigten**

Auszug aus dem Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung vom 13.09.2021

a) 1Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- beziehungsweise respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT für alle Kinder nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. 2Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 3Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (zum Beispiel Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten,

Halskratzen oder Räuspern, das heißt, hier ist ein Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT ohne Test möglich.

b) 1 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung/HPT. 2 Die Wiederezulassung zur Kindertageseinrichtung/HPT nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist bis auf leichte Erkältungs- beziehungsweise respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) beziehungsweise Symptome nach Buchst. a Satz 3 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen Schnelltest) vorgelegt wird. 3 Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 4 Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann das betreffende Kind die Kindertageseinrichtung/HPT wieder besuchen, sofern es keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung/HPT ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für das Personal in den Kindertageseinrichtungen/HPTs gelten die Buchst. a und b entsprechend.

d) 1 Erhält in der Kindertagesbetreuung beschäftigtes Personal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, das heißt alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. 2 Entsprechendes gilt für in der Einrichtung betreute Kinder, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten). 3 Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich einen Nukleinsäuretest an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. 4 Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation). 5 Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. 6 Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der AV Isolation fortgesetzt.

e) 1 Kinder dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung/HPT betreut werden, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion mit oder ohne Symptomatik (beim Kind) vorliegt oder sich das Kind in Quarantäne befindet. 2 Beim täglichen Empfang der Kinder empfiehlt es sich kurz nachzufragen, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand. 3 Dies könnte beispielsweise auf der Anwesenheitsliste abgehakt werden. 4 Außerdem sollte beim Betreten der Einrichtung eine kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch äußere Inaugenscheinnahme erfolgen.

f) 1 Hatte eine in der Kindertageseinrichtung/HPT beschäftigte Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt SARS-CoV-2-infizierten Person, darf diese für die Kinderbetreuung vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten, bis mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgeklärt worden ist, ob Quarantänemaßnahmen für diese Person notwendig sind. 2 Wird eine Quarantäne von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet, darf die betroffene Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten. 3 Es sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten. 4 Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der

Kindertageseinrichtung/HPT unverzüglich zu informieren. 5 In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko (Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet) handelt. 7 In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten. Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVI

### **Dokumentation**

- Eine tägliche Anwesenheitsliste ist zu führen
- Während der Eingewöhnungsphase wird zusätzlich eine Dokumentation zur 3G-Regel geführt
- Die Gruppenleiterinnen vergewissern sich beim täglichen bringen der Kinder über den Gesundheitszustand und dokumentieren diesen schriftlich
- Die Eltern und Beschäftigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf einem Formblatt die Unterweisung des Hygienekonzepts

### **Anhang**

Formular Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung